

Gemeinde Moosthenning

Niederschrift

Gremium: Gemeinderat
 Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten
 am 10.12.2024
 Ort: Sitzungssaal im Rathaus
 Sitzungsbeginn 18:00 Uhr
 Sitzungsende: 18:40 Uhr

Teilnehmer

Zahl der Mitglieder des Gremiums:

Mitglieder überhaupt: 17

Mitglieder ordnungsgemäß geladen: 17 am 05.12.2024

Sitzungsteilnehmer	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit / Vertretung
Anton Kargel	Erster Bürgermeister	
Christian Freiberger	Zweiter Bürgermeister	
Konrad Dobmeier	Weiterer stellv. Bürgermeister	
Martin Allmanshofer	Gemeinderat	
Markus Baierl	Gemeinderat	
Andreas Bogner	Gemeinderat	
Maximilian Haider	Gemeinderat	
Florian Huber	Gemeinderat	
Markus Ismair	Gemeinderat	
Florian Jobst	Gemeinderat	
Peter Neumeier	Gemeinderat	
Otto Schinharl	Gemeinderat	
Simon Schöwel	Gemeinderat	
Franz Seidel	Gemeinderat	GR Seidel erschien um 18:03 Uhr zur Sitzung.
Hans Simeth	Gemeinderat	
Jonas Spinnler	Gemeinderat	
Michael Wenninger	Gemeinderat	

Weiterhin anwesend waren		
Monika Kalteis	Verwaltungsfachwirtin	
Karin Allmanshofer	B.A. Finance + Management	
Barbara Schwimmbeck	Staatl.geprüfte Bautechnikerin	
Gisela Steinberger	Verwaltungsangestellte	

Das Gremium ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 05.12.2024 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Grundstückangelegenheiten
 - 1.1 Bauvoranfrage; Fl.Nr. 67; Gemarkung Dornwang
 - Neubau eines Einfamilienhauses mit einem Carport (2 PKW-Stellplätze) und einer landwirtschaftlichen Halle -
 - 1.2 Bauantrag; Fl.Nr. 111; Gemarkung Rimbach
 - Neubau eines Gebäudes für eine Hackschnitzelheizung mit Lager -
 - 1.3 Antrag; Fl.Nr. 1089/1; Gemarkung Rimbach
 - Durchführung einer einseitigen Grabenabflachung am Weißgraben als lebensraumverbessernde Maßnahme für Kiebitze -
 - 1.4 Antrag; Fl.Nr. 588; Gemarkung Rimbach
 - Durchführung einer einseitigen Grabenabflachung am nördlichen Ufer des Weißgrabens als lebensraumverbessernde Maßnahme für Kiebitze -
2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Holzbuch" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 62
 - Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2, i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB -
3. Vereinbarung über den Ausbau der Ortsdurchfahrt Dornwang im Zuge der Kreisstraße DGF 10
4. Festlegung eines Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer der Bundestagswahl am 23.02.2025 und Information
5. Informationen
6. Anfragen

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender:

Anton Kargel
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

Monika Kalteis,
Verwaltungsfachwirtin

weitere Schriftführer:

Gisela Steinberger,
Verwaltungsangestellte

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom

Öffentlicher Teil:

- 1. Grundstückangelegenheiten**
Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2024

1.1. Bauvoranfrage; Fl.Nr. 67; Gemarkung Dornwang
- Neubau eines Einfamilienhauses mit einem Carport (2 PKW-Stellplätze)
und einer landwirtschaftlichen Halle -
 Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2024

Vortrag

Die Bauherrin beantragt den Bauvorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit einem Carport (2 PKW-Stellplätze) und einer landwirtschaftlichen Halle auf dem Grundstück Fl. Nr. 67, Gemarkung Dornwang.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich und beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt und es dient dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Die Bescheinigung ist vorhanden.

Die Zufahrt zum Grundstück ist über den öffentlichen Grund gesichert.

Ein Hausanschluss an den bestehenden Mischwasserkanal muss durch die Gemeinde noch erstellt werden. Eine Versickerung/Sammlung des Regenwassers auf dem eigenen Grundstück ist wünschenswert.

Die notwendigen Stellplätze laut gemeindlicher Stellplatzsatzung werden nachgewiesen.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit dem Bauvorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit einem Carport (2 PKW-Stellplätze) und einer landwirtschaftlichen Halle auf dem Grundstück Fl. Nr. 67, Gemarkung Dornwang, einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	16	16	0

Anlagen

Fl.Nr. 67, Gem. Dornwang_Übersichtslageplan
 Fl.Nr. 67, Gem. Dornwang_Lageplan

1.2. Bauantrag; Fl.Nr. 111; Gemarkung Rimbach
- Neubau eines Gebäudes für eine Hackschnitzelheizung mit Lager -
 Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2024

Vortrag

Der Bauherr beantragt die Erteilung der Baugenehmigung zum Neubau eines Gebäudes für eine Hackschnitzelheizung mit Lager auf dem Grundstück Fl. Nr. 111, Gemarkung Rimbach.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich und beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach § 35 Abs. 2 BauGB und ist demnach als sonstiges Vorhaben zulässig.

Die Erhebung (Bestätigung der Landwirtschaft) zu Bauvorhaben im Außenbereich liegt bei.

Die Erschließung des Gebäudes ist gesichert.

Durch das Landratsamt sind Art und Maß der baulichen Nutzung, sowie die notwendigen Abstandsflächen zu prüfen.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Erteilung der Baugenehmigung zum Neubau eines Gebäudes für eine Hackschnitzelheizung mit Lager auf dem Grundstück Fl. Nr. 111, Gemarkung Rimbach, einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	16	16	0

Anlagen

Fl.Nr. 111, Gem. Rimbach_Übersichtslageplan

Fl.Nr. 111, Gem. Rimbach_Lageplan

Fl.Nr. 111, Gem. Rimbach_Ansicht Norden

Fl.Nr. 111, Gem. Rimbach_Ansicht Süden

Fl.Nr. 111, Gem. Rimbach_Ansicht Osten

Fl.Nr. 111, Gem. Rimbach_Ansicht Westen

- 1.3. **Antrag; Fl.Nr. 1089/1; Gemarkung Rimbach**
- Durchführung einer einseitigen Grabenabflachung am Weißgraben als lebensraumverbessernde Maßnahme für Kiebitze -
Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2024

Vortrag

Der Bauherr beantragt die Durchführung einer einseitigen Grabenabflachung am Weißgraben als lebensraumverbessernde Maßnahme für Kiebitze auf dem Grundstück Fl. Nr. 1089/1, Gemarkung Rimbach.

Das Grundstück ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Außenbereich dargestellt.

Die Maßnahme soll auf dem gemeindlichen Grundstück im Bereich des angegebenen Flurstücks südlich des Weißgraben durchgeführt werden.

Die Abflachung des Grabenufers würde dabei über eine Länge von ungefähr 80 Metern erfolgen. Die Materialabtragung erfolgt angepasst an das Höhenprofil des Grabens auf Höhe der Mittelwasserlinie.

Die Ausdehnung der Abflachung in die Fläche erfolgt angepasst an die Lage der Fläche und beträgt zwischen 10 und 27 Metern.

Eine Anzeige des Auf- bzw. Einbringens von Materialien auf oder in den Boden nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) liegt vor.

Ein Schreiben an die Abteilung Wasserrecht im Landratsamt liegt bei.

Diskussionsverlauf

Im Gemeinderat wird die geplante Maßnahme sehr kritisch gesehen, da die Folgen eines solchen Eingriffs nicht abgeschätzt werden können. Es wird z.B. befürchtet, dass Wasser in die Fluren eingeleitet wird. Ob die vorgesehene Maßnahme tatsächlich eine Lebensraumverbesserung für Kiebitze darstellt, wird angezweifelt.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Genehmigung zur Durchführung einer einseitigen Grabenabflachung am Weißgraben als lebensraumverbessernde Maßnahme für Kiebitze auf dem Grundstück Fl. Nr. 1089/1, Gemarkung Rimbach, einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	17	0	17

Anlagen

Fl.Nr. 1089-1, Gem. Rimbach_Übersichtslageplan

Fl.Nr. 1089-1, Gem. Rimbach_Lageplan

- 1.4. Antrag; Fl.Nr. 588; Gemarkung Rimbach**
- Durchführung einer einseitigen Grabenabflachung am nördlichen Ufer des Weißgrabens als lebensraumverbessernde Maßnahme für Kiebitze -
Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2024

Vortrag

Der Bauherr beantragt die Durchführung einer einseitigen Grabenabflachung am nördlichen Ufer des Weißgrabens als lebensraumverbessernde Maßnahme für Kiebitze auf dem Grundstück Fl. Nr. 588, Gemarkung Rimbach.

Das Grundstück ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Außenbereich dargestellt.

Die Maßnahme betrifft das nördliche Ufer des Weißgraben auf Höhe des angegebenen Flurstücks.

Die Abflachung wäre hier auf einer Länge von 40 Metern geplant, die Ausdehnung in die Fläche beträgt etwa 10 Meter. Aufgrund des Umfangs der Maßnahmen sollen diese nach der diesjährigen Brutsaison im Spätsommer bis Herbst 2024 umgesetzt werden.

Die Anzeige des Auf- bzw. Einbringens von Material auf oder in den Boden nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) liegt vor.

Ein Schreiben an die Abteilung Wasserrecht im Landratsamt liegt bei.

Diskussionsverlauf

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Diskussionsverlauf zu Tagesordnungspunkt 1.3 der heutigen Sitzung verwiesen.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Genehmigung zur Durchführung einer einseitigen Grabenabflachung am nördlichen Ufer des Weißgrabens als lebensraumverbessernde Maßnahme für Kiebitze auf dem Grundstück Fl. Nr. 588, Gemarkung Rimbach, einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	17	2	15

Anlagen

Fl.Nr. 588, Gem. Rimbach_Überichtslageplan

Fl.Nr. 588, Gem. Rimbach_Lageplan

2. **Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Holzbuch" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 62 - Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2, i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB -**
Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2024

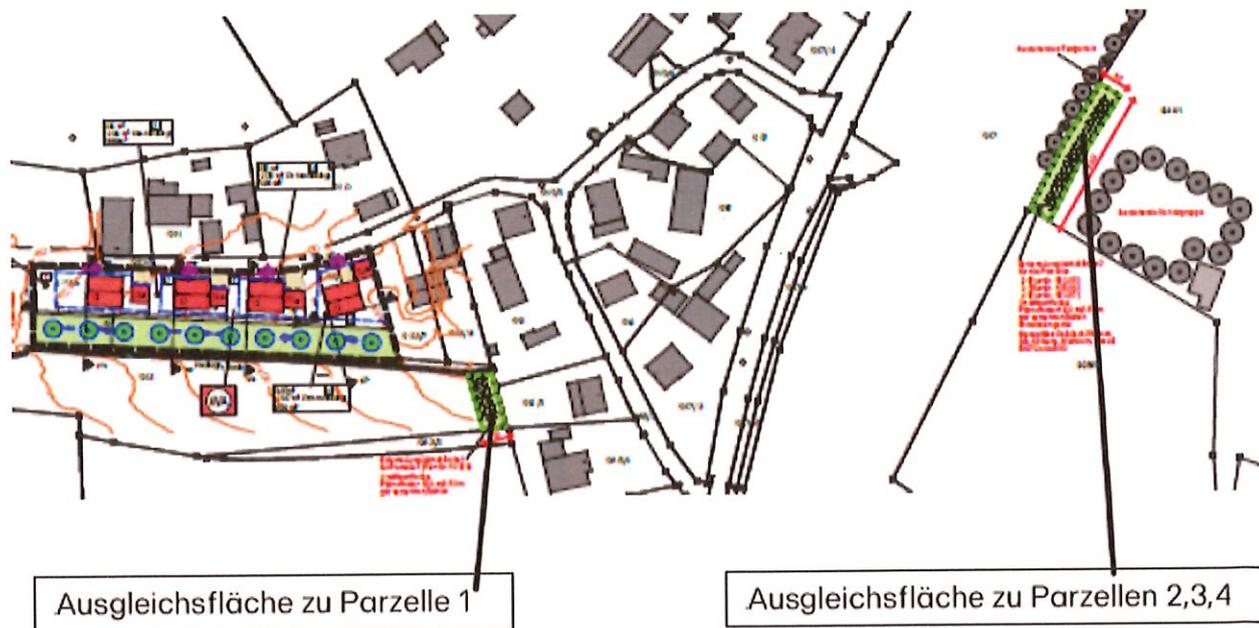
Vortrag

Von der Verwaltung wurde in der Zeit vom 29.04.2024 bis 07.06.2024 die öffentliche Auslegung durchgeführt. Parallel dazu hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Insgesamt wurden 25 Institutionen um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Von privater Seite sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Vom Ingenieurbüro wurde ein Großteil der Stellungnahmen in der städtebaulich-planerischen Stellungnahme erfasst und in die Planunterlagen eingearbeitet.

Von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing-Landau wurde die Ausweisung einer externen Ausgleichsfläche angeraten. Dieser Forderung wurde nun nachgekommen und die Ausgleichsflächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in entsprechender Größe ausgewiesen.



Die entsprechenden Änderungen wurden nunmehr ergänzt und in den angefügten Planunterlagen in „Rot“ dargestellt.

Aufgrund der angepassten Planung ist eine erneute öffentliche Auslegung sowie Anforderung von Stellungnahmen durchzuführen (§ 4a Abs. 3 BauGB). Es kann dabei bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Zudem kann die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme verkürzt werden. Die Verwaltung empfiehlt im Sinne dieser Rechtsvorschrift zu verfahren. Ein Offenlegungszeitraum und eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen wird als ausreichend betrachtet.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Entwurfsplanung vom 06.11.2024 einverstanden und beschließt die erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Holzbuch“ gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden auf zwei Wochen verkürzt.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	17	17	0

Anlagen

- BPL erneute Auslegung
- BPL-Begründung erneute Auslegung
- BPL-Umweltbericht erneute Auslegung
- FNP Begründung erneute Auslegung
- FNP erneute Auslegung
- FNP Umweltbericht erneute Auslegung

3. **Vereinbarung über den Ausbau der Ortsdurchfahrt Dornwang im Zuge der Kreisstraße DGF 10**

Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2024

Vortrag

Im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Dornwang (Kreisstraße DGF 10) hat das Landratsamt Dingolfing-Landau nachstehende Vereinbarung vorgelegt.

Der Landkreis baut die Ortsdurchfahrt Dornwang im Zuge der Kreisstraße DGF 10 (Dorfstraße) aus. Dabei erfolgt auf einer Länge von 844 m ein Vollausbau. Der gesamt frostsichere Aufbau wird erneuert.

Die Gehwege werden in unterschiedlichen Abschnitten erstmalig erstellt bzw. erneuert.

Gleichzeitig mit den Straßenbauarbeiten saniert die Gemeinde Schadstellen im bestehenden Kanal und ergänzt die Straßenbeleuchtung.

Für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung sind grundsätzlich zuständig:

- der Landkreis für die gesamten Straßenbauarbeiten einschließlich der Maßnahmen an den Gehwegen
- die Gemeinde für die Maßnahmen an Kanal und Straßenbeleuchtung.

Die Gemeinde ermächtigt den Landkreis, die Arbeiten in einem einheitlichen Vergabeverfahren auszuschreiben. Die Auftragserteilung erfolgt durch die Beteiligten, jeweils getrennt für ihre Zuständigkeitsbereiche. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinde abgenommen.

Der Landkreis trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn (insbesondere Straßenbau im Bereich der Fahrbahn der Kreisstraße, Zeilen und Rinnen zur Entwässerung der Kreisstraßenfahrbahn, Zeilen zur Einfassung der Fahrbahn, Rückbau der alten Straßenbestandteile, Angleichung der Zufahrten, Straßeneinläufe und die Anpassung des Gehwegs von 80 cm ab Hochbord).

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Maßnahmen an Kanal, Straßenbeleuchtung, Erneuerung und Anpassung der Gehwege sowie Angleichung der Zufahrten.

Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde leistet der Landkreis einen einmaligen Beitrag von 11,00€/lfm.

Sollte für die Errichtung von Gehwegen ein Grunderwerb erforderlich sein, hat die Gemeinde die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellung von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung zu tragen.

Der Landkreis beantragt für die Maßnahme staatliche Zuwendungen nach BayGFG. Der Landkreis erstattet der Gemeinde anteilig die von der

Zuwendungsbehörde ausbezahlten Zuwendungen, soweit die Kostenanteile der Gemeinde zuwendungsfähig sind. Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast am Gehweg der Gemeinde und an der Kreisstraße dem Landkreis obliegt.

Im gemeindlichen Haushalt 2025 sind für den Ausbau des Gehweges in Dornwang 750.000,00 € eingeplant.

Baubeginn ist voraussichtlich für Frühjahr 2025 geplant.

Diskussionsverlauf

Im Gemeinderat wird der Kostenansatz für den Gehweg in Höhe von 750.000 € als sehr hoch erachtet. Es wird gebeten, in der Sitzung am 14.01.2025 einen entsprechenden Nachweis im Gemeinderat vorzustellen.

In diesem Zusammenhang erörtern 1. Bürgermeister Anton Kargel und Bauamtsleiterin Barbara Schwimmbeck die noch zu findende Lösung bezüglich des geplanten Breitbandausbaus in diesem Bereich.

Der Baubeginn der Straße bzw. des Gehwegs soll im Frühjahr 2025 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt steht allerdings der Netzbetreiber noch nicht fest. Übereinkunft besteht, dass Vorkehrungen (z.B. Querungen) getroffen werden sollen, damit der neu erstellte Straßenkörper beim Breitbandausbau nicht geöffnet werden muss.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich mit der vorstehenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis Dingolfing-Landau und der Gemeinde Moosthenning zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Dornwang einverstanden.

Bei der Beschlussfassung waren abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	17	17	0

4. **Festlegung eines Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer der Bundestagswahl am 23.02.2025 und Information**

Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2024

Vortrag

Am 23.02.2025 findet die Bundestagswahl statt. Die beteiligten Wahlhelfer werden mit einem Erfrischungsgeld von der Gemeinde Moosthenning entschädigt, welches in der vorgesehenen Höhe vom Bund erstattet wird. Die Bundeswahlordnung sieht eine Staffelung des Erfrischungsgeldes vor.

Stellungnahme der Landkreiswahlleitung:

Nachdem es bereits bei der Europawahl schwierig war, sich auf eine einheitliche Höhe beim Erfrischungsgeld zu einigen, werden hierzu, auch aufgrund der Kürze der Zeit, keine Vorschläge/Meinungen mehr eingeholt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beträge eigentlich in § 10 Abs. 3 BWO (35 € für Wahlvorsteher, 25 Euro für Beisitzer) geregelt sind.

Nachdem der Aufwand im Wahllokal mit der Europawahl vergleichbar ist, wird von Seiten des Landratsamtes empfohlen, sich an den damals festgesetzten Beträgen zu orientieren.

Diskussionsverlauf

Im Gemeinderat wird angeregt, dass zumindest bei der Kommunalwahl die Briefwahlunterlagen gemarkungsmäßig zugeordnet werden, um feststellen zu können, wie sich das Wahlverhalten der einzelnen Gemarkungen verhält. Ansonsten würde man viel Information verlieren.

Geschäftsleiterin Monika Kalteis teilt mit, dass dies aus ablauftechnischen und organisatorischen Gründen nicht möglich sei.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sich damit einverstanden, das Erfrischungsgeld wie bei der Europawahl auch für die Bundestagswahl jeweils 40,- Euro pro Wahlhelfer beträgt.

In diesem Zusammenhang wird darüber informiert, dass sich die beiden Wahllokale wieder in Lengthal und in Thürnthenning befinden.

Ebenfalls sind wieder 5 Briefwahlbezirke festgelegt. Diese befinden sich aufgrund Platzmangels nicht mehr im Rathaus, sondern in der Grundschule Unterhollerau.

Die Wahlvorstände sind jeweils mit neun Wahlhelfern besetzt.

Bei der Beschlussfassung abwesend:	Anwesend	Ja	Nein
	17	17	0

5.

Informationen

Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2024

Vortrag

1 Bürgermeister Anton Kargel informiert zu nachstehenden Sachverhalten:

- Straßenbaumaßnahme DGF 13: Für die Ortsdurchfahrt Unterhollerau (Tundingerstraße) sind die Baumaßnahmen ab Herbst 2025 vorgesehen. Im weiteren Straßenverlauf der DGF 13 bis Abzweigung Schöndorf sollen die Baumaßnahmen ab 2026 beginnen.

- Sanierung A 92 (im Gemeindebereich ca. 10 km):
Vorarbeiten 2024/2025 – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Rodung im Landkreis Dingolfing-Landau bis Ende Februar 2025

Vorarbeiten 2025: Herstellung der Mittelstreifenüberfahrten und Betongleitwände, provisorische Verbreiterung an Anschlussstellen, ggfs. Herstellung der Stützwände, Verlegung der Sparten

Hauptmaßnahme 2026: Grundhafte Erneuerung der Südfahrbahn (Richtungsfahrbahn Deggendorf)

Hauptmaßnahme 2027: Grundhafte Erneuerung der Nordfahrbahn (Richtungsfahrbahn München), Restarbeiten 2028

- Quellenhof Passbrunn: Fundtiere in der Gemeinde Moosthenning 2023: 2 Hunde, 28 Katzen, 1 Kleintier (= 31 Tiere)
Die Fundtierpauschale beträgt 1,50 € je Einwohner, somit 7.716,00 €. Landkreisweit waren 366 Fundtiere zu verzeichnen.

6.

Anfragen

Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2024

Vortrag

In Gemeinderat erfolgen nachstehende Anregungen/Anfragen:

- Straßenbau DGF 13 – Anregung Ergänzung der Straßenbeleuchtung in der Tundingerstraße, da derzeit nur 2 Straßenlampen vorhanden sind. Bauamtsleiterin Barbara Schwimmbeck teilt mit, dass für etwaige zusätzliche Lampen die Kosten die Gemeinde zu tragen hätte.

- Nachfrage zum Boardinghaus Unterhollerau: Hier entsteht derzeit ein Wohnblock mit Tiefgarage. Ein weiteres Gebäude muss eine gewerbliche Einheit sein, da im Bebauungsplan ein Mischgebiet ausgewiesen ist.

- Nachfrage zur Straßenbautätigkeit bei der vorstehenden Maßnahme: Es wurde eine Baustraße eingerichtet. Die Zu- bzw. Abfahrt wurde mit dem Landratsamt geklärt.

Der Erschließungsvertrag zur geplanten Erschließungsstraße wurde verlängert und wird umgesetzt.

- Pflege der Hecken und Sträucher in der Gemeinde: Eindruck, dass manche Flächen überhaupt nicht gepflegt werden. Man ist mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Neuner im Benehmen. Die Pflegearbeiten werden regelmäßig durchgeführt.